

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/14147 –

### Entwurfsplanung des Brückenbauwerks über den Rhein bei Wörth

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14147** – vom 11. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Das baden-württembergische Ministerium für Verkehr schreibt in Drucksache 16/9437 vom 23. Dezember 2020, die Erstellung der Entwurfsplanung für das Brückenbauwerk über den Rhein bei Wörth/Karlsruhe – die zweite Rheinbrücke – werde federführend durch das Land Rheinland-Pfalz betrieben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wer ist mit der Erstellung der Entwurfsplanung für das Brückenbauwerk beauftragt?
2. Wie ist der Sachstand bei der Erstellung der Entwurfsplanung?
3. Inwieweit wird der Radweg auf der Brücke und im Anschluss hier berücksichtigt?
4. Inwiefern rechnet die Landesregierung damit, dass die Entwurfsplanung nicht durch den Umfang der Planfeststellung abgedeckt wird?
5. Inwiefern rechnet die Landesregierung damit, dass ergänzende Rechtsverfahren aufgrund der Entwurfsplanung erforderlich sein werden?
6. Welches Bundesland wäre hiervon betroffen?
7. Wann rechnet die Landesregierung mit der Fertigstellung der Entwurfsplanung?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäß Absprache zwischen den beiden Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird die weitere Planung für die Rheinbrücke federführend von Rheinland-Pfalz übernommen und mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg abgestimmt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Sommer 2020 wurde eine Planungsstudie zum Neubau der zweiten Rheinbrücke in Auftrag gegeben. In der Planungsstudie werden Brückenvarianten sowie die mögliche Nutzung der zweiten Rheinbrücke für den Radverkehr, einschließlich der Ermittlung der zugehörigen Kosten, untersucht und bewertet. Diese Planungsstudie ist derzeit noch in Bearbeitung; die Ergebnisse werden nach bisherigem Kenntnisstand zum Ende des 1. Quartals 2021 erwartet. Im Anschluss werden die Ergebnisse der Planungsstudie mit dem Land Baden-Württemberg und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Straßenbaulastträger abgestimmt. Nach Festlegung der favorisierten Brückenvariante kann anschließend die Erstellung der eigentlichen Bauwerksentwurfsplanung erfolgen.

Zu Frage 4:

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat in seinem Urteil vom 6. November 2019 darauf hingewiesen, dass in der weiteren Detailplanung des Brückenbauwerks zunächst festgelegt werden muss, ob die Errichtung der Rheinbrücke als freitragendes Bauwerk oder als Pfeilerbrücke erfolgt. Im Anschluss wird die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Detailplanung prüfen, inwieweit ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren erforderlich sein wird.

Zu Frage 5:

Für eine Einschätzung, ob ein ergänzendes Rechtsverfahren aufgrund der Entwurfsplanung erforderlich sein wird, müssen zunächst die Ergebnisse der Planungsstudie und die favorisierte Brückenvariante vorliegen. Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse der Planungsstudie abzuwarten.

Zu Frage 6:

Im Falle eines ergänzenden Rechtsverfahrens wären beide Bundesländer betroffen.

Zu Frage 7:

Aufgrund der in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 erwähnten, noch nicht abgeschlossenen Planungsstudie sowie aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfs zwischen den beteiligten Ländern und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den anschließenden Entscheidungen der Planfeststellungsbehörden ist die Festlegung eines belastbaren Zeitpunkts derzeit nicht möglich.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister